

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	03.07.2023
Stadtrat Nassau	öffentlich	17.07.2023

Widmung der von der Hauptachse der Verkehrsanlage "Brückenstraße" abzweigenden Wegeparzelle gleichen Namens für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Brückenstraße“ im Ortsteil Bergnassau-Scheuern zweigt eine Wegeparzelle gleichen Namens und gleicher Lagebezeichnung ab, die jedoch der verkehrsmäßigen Erschließung einiger Grundstücke dient und dann in einen nur als Fußweg nutzbaren Teil im Bereich zwischen den Grundstücken mit den Anwesen Nr. 10 und 12 in Richtung Mühlbach weitergeführt wird. Dieser Bereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Nassau (§ 34 BauGB). Es handelt sich um eine relativ kurze Wegeparzelle und die Fahrbahn der Wegeparzelle ist sehr schmal; in Fahrtrichtung zur Hauptachse der Brückenstraße (Ortsdurchfahrt der L 332) ist ein Verkehrszeichen Nr. 205 „Vorfahrt gewähren“ aufgestellt. Zur Verdeutlichung wird auf den als Anlage beigefügten katasteramtlichen Lageplan verwiesen.

Die von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Brückenstraße“ abzweigende Wegparzelle gleichen Namens in dem oben beschriebenen Bereich wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr zum Erreichen der hierüber erschlossenen Grundstücke genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Brückenstraße“ abzweigenden Wegeparzelle gleichen Namens entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt und Umfang der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Aufgrund ihrer geringen Breite ist die Wegeparzelle zum Befahren mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen ungeeignet.

Beschlussvorschlag:

Die von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Brückenstraße“ in Nassau, Ortsteil Bergnassau-Scheuern, abzweigende Wegeparzelle gleichen Namens (Parzelle Flur 5, Flurstück 140/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Das Teilstück von der Einmündung in die Hauptachse der Brückenstraße verlaufend bis zum Grundstück Flur 5, Flurstück 70/1 –Brückenstraße 12- (Flur 5, Flurstück 140/1 teilweise) für den öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge mit maximal 1,5 Tonnen Gesamtgewicht.

2. Die von der vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Wegeparzelle Flur 5, Flurstück 140/1 abzweigende Fußwegeverbindung in Richtung Mühlbach (Flur 5, Flurstück 140/1 teilweise) für den Fußgängerverkehr.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister